



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 26.07.2011	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat IV Amt: Finanzverwaltung Abt. Steuern, Gebühren, Beiträge	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Rechtsamt ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein ☒ ☐ Internetfähig	Vorlage-Nr. 2011/0280 Magistratsbeschluss-Nr.

Betreff: Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer im Gebiet der Wissenschaftsstadt Darmstadt (Zweitwohnungssteuersatzung - ZWSTS) vom 15.12.2010

Vorlage vom: 18.07.2011

Beschlussvorschlag:

1. Der beiliegenden Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer im Gebiet der Wissenschaftsstadt Darmstadt (Zweitwohnungssteuersatzung –ZWSTS) vom 15.12.2010 wird zugestimmt.
2. Die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung ist einzuholen.

Anlagen: Änderungssatzung
 §3 der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer im Gebiet der Wissenschaftsstadt Darmstadt (derzeit gültiges Satzungsrecht)

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Beschluss des Magistrats vom

Begründungsseite zur Magistratsvorlage vom 18.07.2011:

Nach der Einführung der Zweitwohnungssteuer in der Wissenschaftsstadt Darmstadt zum 01.01.2011 erhielt die Finanzverwaltung eine Vielzahl von Rückfragen aus der Bürgerschaft hierzu. Eine sich häufig wiederholende Frage war, ob auch für Minderjährige von dauernd getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern, für die ein Zweitwohnsitz in Darmstadt bestehe, Steuern gezahlt werden müssten.

§ 3 Abs.1 der Zweitwohnungssteuersatzung, der bestimmt wer Steuerpflichtiger ist, differenziert nicht zwischen voll- und minderjährigen Steuerpflichtigen. Auch § 43 der Abgabenordnung, der festlegt, dass die Steuervorschriften bestimmen (müssen), wer steuerpflichtig ist, enthält keine Vorgaben zur Differenzierung zwischen Voll- und Minderjährigen. Danach müssen in Darmstadt selbst Kleinkinder, die bei einem Elternteil eine Zweitwohnung haben, dort aber nicht dauerhaft leben, besteuert werden.

Es ist jedoch Elternteilen von Minderjährigen mit Zweitwohnsitz in Darmstadt nicht vermittelbar, dass von diesen Steuern erhoben werden sollen, nur weil diese Eltern im Rahmen ihres Umgangsrechts ihren Kindern eine Zweitwohnung gewähren. Auch dürfte es aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten sein, Minderjährige dauernd getrennt lebender oder geschiedener Eltern von der Zweitwohnungssteuerpflicht auszunehmen, um sie nicht gegenüber anderen Lebens- und Erziehungsgemeinschaften zu benachteiligen.

Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz (GG) stellt nicht nur die Ehe, sondern auch die Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung und enthält einen besonderen Gleichheitssatz, der es verbietet, Ehe und Familie gegenüber anderen Lebens- und Erziehungsgemeinschaften schlechter zu stellen (Diskriminierungsverbot; vgl. BVerfG-Beschlüsse vom 12. Mai 1987 2 BvR 1226/83, 2 BvR 101/84, 2 BvR 313/84, BVerfGE 76, 1; vom 10. November 1998 2 BvR 1057/91, 2 BvR 1226/91, 2 BvR 980/91, BVerfGE 99, 216). Auch die aus einem allein erziehenden Elternteil und ihrem Kind bestehende Gemeinschaft unterfällt Art. 6 Abs. 1 GG (vgl. BVerfG-Urteil vom 30. Juni 1964 1 BvL 16/62 bis 1 BvL 25/62, BVerfGE 18, 97), der die Familie als umfassende Gemeinschaft von Eltern und Kindern schützt.

Zudem ist gemäß § 16 Abs.2 Hess. Meldegesetz die Hauptwohnung eines minderjährigen Einwohners immer die Wohnung des Personenberechtigten, die von dem Minderjährigen vorwiegend benutzt wird. Elternteile, die mit ihren überwiegend beim anderen Elternteil lebenden Kindern (nur) im Rahmen des Umgangsrechts verkehren, haben somit keinerlei Möglichkeit den Hauptwohnsitz des Kindes bei sich anzumelden. Die Hauptwohnung ist regelmäßig nicht die des bloß Umgangsberechtigten.

...

Recherchen der Finanzverwaltung zur Frage der Besteuerung von Zweitwohnungen Minderjähriger ergaben, dass eine Reihe von Kommunen (z.B. Ravensburg, Stuttgart, Tübingen, Mörfelden-Walldorf), die ebenfalls Zweitwohnungssteuern erheben, Ausnahmeregelungen in ihren Satzungen getroffen haben und damit generell Minderjährige

von der Steuerpflicht ausnehmen. In der Darmstädter Satzung fehlt eine solche Regelung. Mit der Änderungssatzung soll diese eingeführt werden. Aus Gründen der Gleichbehandlung wird die Ausnahme auf alle Minderjährige mit Zweitwohnung rückwirkend erstreckt. Zweitwohnungssteuerpflichtig sind dann nur noch Volljährige.

Darmstadt, 18.07.2011
20.3 ne-al

Der Dezernent:

André Schellenberg
Stadtkämmerer